

LESEVERSION

**Änderungen durch Nachträge sind in dieser Leseversion
berücksichtigt!**

Benutzungs- und Gebührenordnung der Kleiderkammer der Gemeinde Bad Zwesten

1. Die Kleiderkammer Bad Zwesten ist eine Einrichtung der Gemeinde Bad Zwesten für Flüchtlinge und andere von Armut bedrohte Menschen mit Wohnsitz in Bad Zwesten (inkl. aller Ortsteile).
2. Die Kleiderkammer wird ehrenamtlich von Mitgliedern des „Arbeitskreis Willkommenskultur“ betreut.
3. Die Gemeinde stellt bis auf weiteres die Räume und trägt die Energiekosten.
4. Die Nutzer haben – sofern sie nicht persönlich als zur Zielgruppe gehörend bekannt sind – ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe nachzuweisen (z.B. Leistungsbescheid). Dieses geschieht so diskret wie möglich.
5. Die Öffnungszeiten werden im Mitteilungsblatt, den elektronischen Informationskanälen der Gemeinde und als Aushang bekannt gegeben. Zu den Öffnungszeiten können sowohl Gegenstände (nach Bedarf) abgegeben als auch erworben werden.
6. Die Kleiderkammer bietet und nimmt an: gut erhaltene und saubere Kleidung jeglicher Art, Kinderspielzeug, Haushaltswaren und ähnliches. Möbel werden nicht angenommen, aber über eine Börse (Pinnwand) vermittelt.
7. Es besteht kein Anspruch auf Annahme oder Ausgabe von Gegenständen.

8. Für die ausgegebenen Gegenstände wird eine geringe Schutzgebühr erhoben. Diese wird nach Ermessen von den ehrenamtlichen Betreuern festgelegt. Sie beträgt je nach Wertigkeit des Gegenstandes zwischen € 0,50 und € 5,00.

9. Geldspenden sind möglich. Sofern eine Spendenquittung erwünscht ist, müssen diese aber unbar auf ein Konto der Gemeinde Bad Zwesten unter Angabe des Verwendungszwecks: Arbeitskreis Willkommenskultur eingezahlt werden.

10. Die Einnahmen werden ausschließlich für den Betrieb der Kleiderkammer (z.B. Reinigungsmittel, kleine Anschaffungsgegenstände) verwendet. Darüber hinaus fließen die Überschüsse in die Flüchtlingsarbeit am Ort ein (z.B. Café, Ausflüge, besondere Anschaffungen). Da sich die Einnahmen ausschließlich aus den Schutzgebühren und Spenden zusammensetzen, besteht kein Rechtsanspruch. Über die Verwendung entscheidet das Kleiderkammerteam mit Mehrheit.

11. Bei Auflösung der Kleiderkammer bestimmt der Arbeitskreis über die weitere Verwendung, bei Auflösung des Arbeitskreises fällt der Bestand der Gemeinde Bad Zwesten zu.

**Änderungen durch Nachträge sind in dieser Leseversion
berücksichtigt!**